

Der prüfungsfreie Übertritt

Die Zuteilung in die beiden Abteilungen der Sekundarstufe I (Real- und Sekundarschule) erfolgt im Kanton Schaffhausen durch ein prüfungsfreies Übertrittsverfahren.

Das Übertrittsverfahren dient dazu, die schulischen Fähigkeiten und die mutmassliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu ermitteln und die angemessene Abteilung der Sekundarstufe I zu finden.

Dazu müssen auch Sie als Erziehungsberechtigte die Anforderungen der Sekundar- und Realschule kennen, um einen Vergleich mit den schulischen Möglichkeiten Ihres Kindes anstellen zu können.

Das Übertrittsverfahren beginnt in der 5. Klasse. Die Zuweisung kann dadurch auf langfristigen Beobachtungen aufbauen.

Die 5. und 6. Klasse der Primarschule werden als Beobachtungsstufe bezeichnet.

Ein wichtiges Element ist das Gespräch zwischen Erziehungsberechtigten, Lehrperson und Kind. Alle Beteiligten können ihre Erfahrungen, Beobachtungen und Meinungen einbringen.

Der Ablauf des Übertritts

5. Klasse

Die Klassenlehrperson orientiert die Klasse und die Erziehungsberechtigten anlässlich einer Zusammenkunft über das Verfahren.

6. Klasse

Die Klassenlehrperson orientiert die Klasse und die Erziehungsberechtigten anlässlich einer Zusammenkunft über die Anforderungen und Besonderheiten der Abteilungen der Sekundarstufe I (Real- und Sekundarschule).

Bis zum 15. März finden die Zuweisungs-gespräche statt. Sind sich Erziehungsberechtigte, Kind und Lehrperson in der Beurteilung einig, treffen sie einen gemeinsamen Zuweisungsentscheid.

Grundlage für diesen Entscheid bilden in erster Linie die Zeugnisse der 5. Klasse und des 1. Semesters der 6. Klasse sowie allfällige Vergleichsarbeiten.

Können sich Erziehungsberechtigte, Kind und Lehrperson nicht einigen, findet ein weiteres Zuweisungs-gespräch statt. An diesem Treffen nimmt ein Mitglied der Schulbehörde als Beobachter teil. Kommt nun eine Einigung zustande, wird der Zuweisungsentscheid von der Lehrperson und den Erziehungsberechtigten unterzeichnet.

Kommt wiederum keine Einigung zustande, unterzeichnen Erziehungsberechtigte und Lehrperson das Formular «Nicht-Einigung». Die Lehrperson leitet dieses mit den entsprechenden Unterlagen an die Kreisschulbehörde weiter.

Die Kreisschulbehörde fällt bis zum 20. April einen rekursfähigen Zuweisungsentscheid.

Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Entscheid der Kreisschulbehörde nicht einverstanden, können sie Rekurs bei der Übertrittskommission einreichen. Diese fällt aufgrund der Vorakten und eigener Abklärungen den definitiven Zuweisungsentscheid.

Rekursinstanz für Entscheide der Übertrittskommission ist der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen.

Die Abteilungen der Sekundarstufe I

Realschule

Sie vertieft die Lerninhalte der Primarschule und erweitert diese, indem sie vor allem von den Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler ausgeht. Der Unterricht stellt einen engen Bezug zu Alltagssituationen her. Die Reallehrpersonen legen Wert auf eine ganzheitliche Erfassung der Schülerinnen und Schüler und eine gezielte Förderung der Fähigkeiten im praktischen und theoretischen Bereich.

Sekundarschule

Sie vermittelt eine möglichst umfassende Bildung in sprachlicher, mathematischer und naturwissenschaftlicher Richtung als Grundlage für anspruchsvollere Berufslehren und weiterführende Schulen.

In der Sekundarschule unterrichten verschiedene Fachlehrpersonen. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich rasch an neue Situationen anpassen sowie zuverlässig und selbstständig arbeiten können.

Information und Kontakt

Die Lehrperson Ihres Kindes ist gerne bereit, mit Ihnen allfällige Fragen zu klären. Weitere Informationen finden Sie auf der Serviceplattform Bildung:

- Übersetzungen der Information für Erziehungsberechtigte
- Verordnung Zeugnis, Promotion, Übertritt
- Handbuch zum Übertrittsverfahren

www.schule.sh.ch → Unterricht → Beurteilen und Fördern → Übertritt

Kontakt

Übertrittskommission
Erziehungsdepartement Schaffhausen
Herrenacker 3
8200 Schaffhausen

uebertritt@ktsh.ch



Übertrittsverfahren Primarstufe - Sekundarstufe I

Information für Erziehungsberechtigte